

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 604/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerda H [REDACTED] geb. P [REDACTED]
[REDACTED] N [REDACTED]/USA, [REDACTED] Blvd.,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1), 1 Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Dr. Graf, Horn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 24. November 1970
beschlossen:

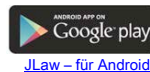
Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, nach der eine Gesamtschau der gesundheitlichen Beschwerden des Verfolgten vorzunehmen und der verfolgungsbedingte Erwerbsminderungsgrad aus dem Gesamtleidenszustand zu entnehmen ist. Der Vertrauensarzt Dr. Sonnenfeld, dessen Gutachten dem Berufsungsartell mit zugrundeliegt, hat nämlich die durch alle gesundheitlichen Störungen der Klägerin verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 25 % und die durch das psychische Leiden verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mit 15 % bewertet. Der Gesamtleidenszustand der Klägerin ist also bei der Bemessung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades nicht unberücksichtigt geblieben. Der Sachverständige hat auch die Entwicklung des Leidens der Klägerin vom Jahre 1953 an beurteilt. Das Berufungsgericht hat aufgrund der insoweit übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. Sonnenfeld und Dr. ... dass das psychische Leiden insgesamt verursachte, allgemeine Minderung

der Erwerbsfähigkeit mit 15 % bewertet. Angesichts dieser Feststellung kommt es für die Entscheidung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente nicht darauf an, ob das Leiden zu mehr als einem Viertel noch auf Verfolgungseinflüsse zurückgeht. Bei dieser Sachlage ist nicht darüber zu entscheiden, ob ein für eine bestimmte Zeit als verfolgungsbedingt anerkannter körperlicher und seelischer Erschöpfungszustand mit einem später vorliegenden psychischen neurotischen Beschwerdekomplex identisch ist. Zudem handelt es sich hier um eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilende tatrichterliche Frage. Überdies ist das Berufungsgericht dem Gutachten Dr. Sonnenfeld, soweit dieser für die Zeit von 1933 bis 1938 einen verfolgungsbedingten körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand in rentenauslösender Höhe angenommen hat, nicht gefolgt. Von dieser Sicht aus hatte es keinen Anlaß, die Frage der Identität des Leidenbildes ausdrücklich zu erörtern. Insoweit ist daher die Zulassung der Revision gleichfalls nicht geboten.



- A -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 213 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf